



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Rat	04.04.2017	2

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum 31.12.2010 und 31.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.03.2017, den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2010 und 2011 zu bestätigen und den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH

Nach § 116 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den jeweiligen Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabchluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 116 Absatz 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

In dem Gesamtabchluss werden nach § 116 Absatz 2 GO NRW die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Form (insbesondere Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechtes, Zweckverbände) oder privatrechtlicher Form (insbesondere GmbHs, AGs, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung) nach Maßgabe der bestehenden Konsolidierungsvorschriften zusammengefügt.

Auf den 31.12.2010 und 31.12.2011 verfügt die Stadt Monschau über nachfolgende verselbstständigte Aufgabenbereiche, die grundsätzlich in den Konsolidierungskreis der Stadt Monschau fallen:

Lfd.-Nr.	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteil
	Verbundene Unternehmen (> 50%)	
1	Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG	100,000%
2	HIMO Vermögensgesellschaft mbH	94,000%
3	HIMO Betreibergesellschaft mbH	51,000%
4	Monschau Touristik GmbH	51,000%
	1.3.2 Beteiligungen	
	Zwischensumme Beteiligungen (> 20% und < 50%)	
5	Monschauer Bauland GmbH	50,000%
6	KuK - Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft GmbH	36,000%
7	Monschau Festival gGmbH (neu ab 2011)	25,100%
	Zwischensumme Zweckverbände	
8	Volkshochschulzweckverband Südkreis-Aachen	34,320%
9	Förderschulverband Simmerath	30,180%
10	Wasserversorgungszweckverband Perlenbach	25,780%
	1.3.5 Ausleihungen	
	1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	
11	Energie- u. Wasserversorgung GmbH (EWW)	< 0,01%
12	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Aachen (WfG)	< 0,01%

Die Aufstellungspflicht besteht nach § 116 Absatz 3 GO NRW i.V.m. § 296 Absatz 2 HGB insbesondere dann nicht, wenn die Kommune zwar über voll zu konsolidierende verselbstständigte Aufgabenbereiche verfügt, diese aber alle nicht voll zu konsolidieren sind, weil sie für die Erfüllung der Aufgabe des Gesamtabchlusses, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, einzeln bzw. insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

Auf Grund der Komplexität und Tragweite dieser Entscheidung wurde die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Im Bruch 13, 52511 Geilenkirchen im Dezember 2016 beauftragt, zu prüfen, inwieweit gegebenenfalls die Beteiligungen der Stadt Monschau von untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 116 Absatz 3 GO NRW für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sein könnten und daher folgerichtig von einer Berücksichtigung im Gesamtabchluss abgesehen werden kann.

Die erfolgte Untersuchung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst und die Ergebnisse in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst.

Im Rahmen der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme wurde zunächst geprüft, inwieweit die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung der o.g. verselbstständigten Aufgabenbereiche im Sinne der §§ 116 Absatz 2 GO NRW, 50 GemHVO NRW bei der Stadt Monschau vorliegen.

In Anwendung von § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW sind demnach zunächst die verbundenen Unternehmen (mit der lfd. Nummer 1 – 4 der obigen Tabelle) gem. den §§ 300 – 309 HGB voll zu konsolidieren, weil der Stadt Monschau die Mehrheit der Stimmrechte an diesen Gesellschaften zusteht und davon auszugehen ist, dass sie einen beherrschenden Einfluss an diesen Gesellschaften ausübt.

Darüber hinaus wurde durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft, inwieweit die Voraussetzungen des § 116 Absatz 3 GO NRW gegeben sein könnten und demnach eine untergeordnete Bedeutung der genannten verselbstständigten Aufgabenbereiche vorliegt.

Für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung eines Betriebes nennt die aktuelle 7. Fassung der NKF NRW Handreichung diverse Messgrößen, die es generell ermöglichen, Aussagen über den Vermögens- und Schuldenstand, die Finanz- und Ertragslage, die Aufgabenerfüllung, die Geschäftstätigkeit und den Status abzuleiten. Hierzu zählen der Wert des Anlagevermögens, die Bilanzsumme, der Umfang der Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Fremdkapital), aber auch aufwands-, ertrags-, und ergebnis- bzw. zahlungsbezogene Größen oder der Beitrag des Betriebes zur kommunalen Aufgabenerfüllung und seine Bedeutung im Sinne der Gesamtsteuerung der Kommune. Hierbei sollen relevante Kriterien in Beziehung gesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Berechnungen ist der Stellungnahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH zu entnehmen.

Zusammengefasst ergeben sich für die HIMO-Vermögensgesellschaft mbH, die HIMO-Betreiber-Gesellschaft mbH Monschau und die Monschau Touristik GmbH keine Anhaltspunkte, die auf einen erheblichen Einfluss auf den Gesamtabschluss der Stadt Monschau schließen lassen.

Lediglich bei der Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG lässt sich neben der schwachen wirtschaftlichen Eigenkapitalquote von 10,0 % am 31.12.2014 und der relativ hohen Verschuldungssituation gemessen an ihrer Wirtschaftskraft, sowie der eher gering einzuschätzenden Gewinnerwartung zukünftiger Geschäfte ein gewisses Risiko für die Stadt Monschau ableiten.

Dennoch ist der bestehende Kreditrahmen noch ausreichend und unter Berücksichtigung der vorliegenden Bürgschaft der Stadt Monschau in Höhe von 5 Millionen EURO ist die finanzielle Lage der Gesellschaft nicht als kritisch anzusehen. Eine sich eventuell ergebende Nachschusspflicht würde durch die Bürgermeisterin der Stadt Monschau als Geschäftsführerin der HIMO-Vermögensgesellschaft mbH, die wiederum Komplementärin der Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG fungiert, rechtzeitig erkannt und sich im Kernhaushalt der Stadt Monschau entsprechend widerspiegeln. Die o.g. Bürgschaftsverpflichtung hat die Stadt Monschau in ihrem Einzelabschluss zum 31.12.2011 abgebildet.

Abschließend kommt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH zu dem Ergebnis, dass der Ausweis der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG unter der Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen den finanzwirtschaftlichen Aspekt der Beteiligung hinreichend zum Ausdruck bringt und daher auch für diese Beteiligung von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist.

Zusammengefasst vertritt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH die Auffassung, dass nach dem „Geist“ des Gesetzgebers die Aufstellungspflicht eines NKF-Gesamtabschlusses letztlich nur dann gegeben ist, wenn durch den vermeintlichen Gesamtabschluss die Qualität der Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung der Kommune im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich höher wird und der gemeindliche Gesamtabschluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommune beiträgt.

Die Stadt Monschau könnte sich mittels eines (gedachten) Gesamtabschluss auf den 31.12.2010 bzw. 31.12.2011 weder ihre Rechenschaftslegung noch ihre finanzwirtschaftlichen Steuerung substantiell verbessern. Durch die Nichtaufstellung des Gesamtabschlusses werden den Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft keine Informationen vorenthalten, die ihre wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen könnten, sodass die Stadt Monschau auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 verzichten kann.

Dieser Auffassung hat sich die Stadt Monschau in Form einer durch die Bürgermeisterin und den Stadtkämmerer unterschriebenen Verzichtserklärung (Anlage 2) angeschlossen.

Feststellung zum Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses durch den Rat der Stadt Monschau

Das kommunalrechtlich verankerte Prüfungsverfahren des Gesamtabchlusses entfällt nicht alleine dadurch, dass wie oben erläutert auf Grund einer untergeordneten Bedeutung der Beteiligungsstruktur auf den Kernhaushalt offensichtlich kein Gesamtabchluss aufgestellt werden muss.

Die Prüfungsverpflichtung wird vielmehr darauf ausgerichtet, ob die örtlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses tatsächlich vorliegen. Falls dies der Fall ist, bedarf es einer förmlichen Feststellung gemäß dem im Folgenden aufgezeigten Verfahren. Der Verfahrensablauf stellt sich analog zu den genannten Regelungen der GO NRW dar:

1. Prüfung der Zulässigkeit der Verzichtserklärung durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme vom 16.03.2017 durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH gemäß § 116 Abs. 6 i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW.

Nachrichtlich:

Für den Fall, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2017 der Stellungnahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH anschließt, wird dem Rat der Stadt Monschau ein vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss unterzeichneter Bestätigungsvermerk als Tischvorlage in der Sitzung am 04.04.2017 nachgereicht.

2. Bestätigung des Rates über die Zulässigkeit der Verzichtserklärung über die Aufstellung der Gesamtabchlüsse in Analogie zu § 116 Abs. 1 S. 3 GO NRW.
3. Anzeige der zulässigen Verzichtserklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW (Vgl. hierzu 7. NKF-Handreichung des Innenministeriums S. 1769)
4. Eine gesonderte Bekanntmachung des Verzichts der Aufstellung des Gesamtabchlusses muss nicht erfolgen. Vielmehr sind die Adressaten des gemeindlichen Jahresabschlusses mit der Aufstellung des selbigen vom Verzicht auf den Gesamtabchluss entsprechend in Kenntnis zu setzen. (Vgl. hierzu 7. NKF-Handreichung des Innenministeriums S.1772)

Prüfung der Gesamtabchlüsse für die Folgejahre


Unter der Voraussetzung, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Zulässigkeit der Verzichtserklärung für die Aufstellung der Gesamtabchlüsse zum 31.12.2010

und 31.12.2011 beschließt und der Rat diese bestätigt, befreit diese einmalige Feststellung die Stadt Monschau jedoch nicht generell von der Verpflichtung der Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Diese Prüfung muss zu jedem Abschlussstichtag neu erfolgen und wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vorgenommen.

Anlagen:

Die in dieser Beschlussvorlage aufgeführten Anlagen wurden den Mitgliedern des Stadtrates bereits mit der Einladung vom 17.03.2017 zu der ordentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.03.2017 unter TOP 2 Prüfung der Verzichtserklärung zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 übermittelt.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)